

Mietkonditionen

1. Mietdauer

Eine Miete beginnt mit dem Versand des Mietgegenstandes an den Mieter und endet nach der Rückgabe am Tag des Eintreffens beim Vermieter. Die Mietdauer wird für eine genaue Zeit vereinbart. Will der Mieter die Mietdauer über die vereinbarte Zeit verlängern, so muss dies mindestens 3 Arbeitstage vor Mietende mit dem Vermieter abgestimmt werden.

2. Transportkosten / Transportrisiko

Alle Transportkosten gehen zu Lasten des Leihenden. Das Transportrisiko trägt der Leihende.

3. Zahlung

Leihgebühren werden jeweils zum Leihende, sowie in 14-tägigen Abschlagszahlungen berechnet. Diese sind innerhalb von 14 Tagen rein netto zu begleichen.

4. Eigentum

Der Mietgegenstand bleibt bis zu einer etwaigen käuflichen Übernahme während der ganzen Mietdauer Eigentum des Vermieters. Der Mieter darf nicht zum Nachteil des Vermieters darüber verfügen und hat es von Pfändungen, Belastungen und sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte freizuhalten. Tritt dennoch einer der vorerwähnten Umstände ein, ist der Vermieter sofort zu benachrichtigen.

5. Gewährleistung

Der Vermieter stellt einen einwandfrei funktionierenden Mietgegenstand zur Verfügung. Durch Konstruktions- oder Materialfehler bedingte Mängel beseitigt der Vermieter auf eigene Kosten. Sollten durch unsachgemäße Bedienung, Aufbewahrung oder Behandlung, Schäden am Mietgegenstand entstehen, werden dem Mieter die Instandsetzungskosten in Rechnung gestellt.

6. Haftung des Vermieters (Ausschluss von Schadenersatz)

Schadenersatzansprüche des Mieters aus jedem Rechtsgrund, insbesondere aus unerlaubter Handlung, Produzentenhaftung, falscher Beratung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Unmöglichkeit, sowie für leichte Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für eine vom Verschulden unabhängige Haftung, insbesondere das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften und für Produktfehler, für die nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird.

7. Versicherung

Der Mietgegenstand ist durch den Mieter gegen Einbruchdiebstahl und Feuerschäden zu versichern. Der Mieter hat in Übereinstimmung mit den einschlägigen Versicherungsbestimmungen für eine sichere Verwahrung des Mietgegenstandes zu sorgen. Lehnt die Versicherungsgesellschaft eine Vergütung des Schadens wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ab, haftet der Mieter für den Schaden.

8. Richtlinien

Der Mieter hat bei Inanspruchnahme des Mietgegenstandes die nationalen und internationalen Normen und Richtlinien, Gesetze sowie die Bedienungsanleitung zu beachten.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Firmensitz des Vermieters.

(Datum)

(rechtsgültige Unterschrift und Firmenstempel)